

# **Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Achstes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

## **1. Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze**

### **1.1. Anwendungsbereich**

Die Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 27 i. V. m. §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 2, 3, 4 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII teilstationär oder stationär innerhalb des Stadtgebietes Dessau-Roßlau untergebracht sind. Weiterhin findet diese Richtlinie für alle Pflegepersonen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau Anwendung.

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die außerhalb des Stadtgebietes untergebracht sind, gelten die örtlichen Regelungen am Unterbringungsort. Sofern die örtlichen Richtlinien anderer öffentlicher Jugendhilfeträger Anwendung finden und diese keine Regelung zur beantragten Leistung beinhalten, kann die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau analog angewendet werden.

### **1.2. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 39 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn dieser außerhalb des Elternhauses gemäß § 27 i. V. m. §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 2, 3, 4 SGB VIII untergebracht ist. Dies gilt ebenso für die vollstationäre Unterbringung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII.

Der notwendige Unterhalt umfasst den Sachaufwand, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung. Dabei soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes in teilstationären Einrichtungen, stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgt durch die Übernahme des gemäß § 78a ff. SGB VIII vereinbarten Entgeltes. Damit sind die regelmäßigen laufenden Bedarfe des Lebensunterhaltes, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung abgegolten.

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, der durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt mittels Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO LSA) festgesetzt wird.

### 1.3. Verfahrensgrundsätze

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen werden bei besonderem Bedarf zusätzlich zu den laufenden Leistungen gewährt und sind Bestandteil des notwendigen Unterhaltes. Die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie erfolgt als Einzelfallentscheidung, über deren Höhe im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entschieden wird.

Die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie laufenden Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anträge sind seitens eines Antragsberechtigten vor dem Anlass bzw. der Maßnahme schriftlich oder elektronisch bei der fallführenden Fachkraft oder der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Nachträglich gestellte Anträge sind in der Regel abzulehnen. Bei Inobhutnahmen erfolgt die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf.

Antragsberechtigt sind Leistungsberechtigte, Leistungsempfänger, Vormund/Pfleger, Heimleiter/Bezugserzieher, sowie Personen, die für die genannten Hilfen gem. § 1688 BGB die Erziehung und Betreuung übernommen haben.

Für die Gewährung sind neben dem Antrag auch begründende Unterlagen zu den voraussichtlichen Kosten beizufügen (z. B. Angebote, Informationsschreiben der Schule, Kostenvoranschläge). Die Erforderlichkeit der beantragten Leistung ist durch die fallführende Fachkraft zu prüfen. Die Erforderlichkeitsprüfung (Befürwortung/Begründung/ Ablehnung) ist zusammen mit dem Antrag schriftlich an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Für zwingend notwendige Bedarfe oder Leistungen, die nach dieser Richtlinie pauschal gewährt werden, ist eine Erforderlichkeitsprüfung entbehrlich.

Die abschließende Bearbeitung und Entscheidung erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Dabei ist zu prüfen, ob die erforderliche pädagogische Befürwortung/Begründung vorliegt, die beantragte Leistung nicht bereits durch laufende Leistungen gedeckt werden und ob nicht vorrangige Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mittels Leistungsbescheid bekannt gegeben. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist auf Verlangen des Jugendamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei fehlendem oder unzureichendem Verwendungsnachweis können bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen für Unterbringung in einer Pflegefamilie werden in **Punkt 2** dieser Richtlinie geregelt. Für alle anderen Unterbringungsformen (dazu gehören auch Erziehungsfachstellen und Pflegenester in Trägerschaft) findet **Punkt 3** Anwendung. **Punkt 4** regelt die Leistungen für die Erziehung in Tagesgruppen.

Beantragte Leistungen, die nicht durch diese Richtlinie geregelt sind oder über die festgelegten Beträge hinausgehen, erfordern eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit durch die fallführende Fachkraft. Über die Gewährung entscheidet die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

## **2. Leistungen bei Unterbringung in Pflegefamilien**

Mit der Zahlung des Pflegegeldes entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA in der jeweils gültigen Fassung sind die erzieherischen Aufwendungen der Pflegeeltern und der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen gedeckt. Darin ist insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat und kleinere Bedürfnisse verschiedener Art (z. B. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musischer Bildung, Sport, Freizeitgestaltung, Telefon, Verkehr) enthalten. Für die Gewährung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeeltern finden die Regelungen der KJH-PfIG-VO LSA Anwendung. Des Weiteren ist mit der Pflegegeldzahlung der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) i.S. d. § 39 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII abgegolten.

Für junge Menschen mit einem erhöhten erzieherischen/ betreuerischen Aufwand sollen geeignete Formen des finanziellen Ausgleichs geschaffen werden. Hierfür werden gem. § 2 KJH-PfIG-VO Zusatzbeträge für besondere Pflegeformen gewährt.

### **2.1. Zusatzbeträge für besondere Formen der Vollzeitpflege**

#### **2.1.1. Säuglings- und Kleinkindpflege**

**mtl. 800,00 EUR**

Pflegeeltern können bei Aufnahme eines Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, sind aber nicht zum Erhalt von Elterngeld nach dem BEEG berechtigt. Durch die Zahlung eines Zusatzbetrages für die Säuglings- und Kleinkindpflege soll ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden und gleichzeitig dem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung getragen werden.

Pflegeeltern sollen einen monatlichen Zusatzbetrag bei Aufnahme eines Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhalten, wenn sie aus diesem Grund Elternzeit nehmen oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Der Zusatzbetrag ist im Vorfeld schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der fallführenden Fachkraft zu beantragen. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Umfang der Arbeitszeitreduzierung.

Der Zusatzbetrag in Höhe von bis zu 800,00 EUR wird monatlich zusammen mit dem Pflegegeld gezahlt. Er wird nur für eine Pflegeperson und maximal für die Dauer von 12 Monaten gewährt.

#### **2.1.2. Bereitschaftspflege**

**mtl. 90,00 EUR**

Für Bereitschaftspflegefamilien wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 90,00 EUR unabhängig von der Belegung gewährt.

#### **2.1.3. Heilpädagogische Pflegestelle**

**mtl. 200,00 EUR**

Für Kinder und Jugendliche in heilpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 200,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter heilpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.

#### **2.1.4. Sonder-/ sozialpädagogische Pflegestelle**

**mtl. 100,00 EUR**

Für Kinder und Jugendliche in sonder-/sozialpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 100,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter sonder-/sozialpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.

### **2.2. Zusätzliche Leistungen für Pflegeeltern**

#### **2.2.1. Kosten der Eignungsfeststellung**

**tatsächliche Höhe**

Die im Rahmen der Eignungsfeststellung als Pflegefamilie entstehenden Kosten für beizubringende Dokumente und sonstige Nachweise (z. B. Führungszeugnisse) werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

#### **2.2.2. Fortbildung / Supervision**

**jährl. 500,00 EUR**

Für die Teilnahme der Pflegeeltern an Fortbildungen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Jahr und Pflegeperson gewährt. Fahrtkosten zu Fortbildungen können zusätzlich gewährt werden. Die Bezuschussung erfolgt nur nach vorheriger Prüfung der Eignung der Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen und entsprechender Zustimmung der fallführenden Fachkraft.

Sofern die, in der Pflegefamilie lebenden, Pflegekinder besondere Beeinträchtigungen haben oder ein höherer Erziehungsaufwand besteht, haben die Pflegeeltern Anspruch auf Fachberatung und Supervision in angemessener Höhe. Über den Bedarf entscheidet die fallführende Fachkraft.

#### **2.2.3. Pflegeelternentlastung**

**jährl. 250,00 EUR**

Zur Entlastung der Pflegeeltern kann einmal im Jahr ein Zuschuss zu einer mehrtägigen Ferienfreizeit bis zu 250,00 EUR je Pflegekind gewährt werden. Diese Maßnahme soll die Pflegebereitschaft der Pflegeeltern stärken und langfristig den Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie sichern. Über den Bedarf und die Geeignetheit einer Entlastungsmaßnahme entscheidet die fallführende Fachkraft. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der Ferienmaßnahme.

### **2.3. Einmalige Beihilfen, Zuschüsse, laufende Leistungen**

#### **2.3.1. Beihilfepauschale**

**mtl. 50,00 EUR**

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien eine monatliche Beihilfepauschale in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Ausgenommen sind Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen. Die Pauschale umfasst jährliche Aufwendungen für Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Ausstattungsergänzungen / Ersatzbeschaffungen, sowie Urlaubs- und Ferienreisen mit der Pflegefamilie. Die Gewährung erfolgt ohne Antrags- und Nachweispflicht.

### **2.3.2. Haftpflichtversicherung für Pflegekinder**

**jährl. 120,00 EUR**

Bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Pflegekinder im Innenverhältnis durch die Pflegeeltern (sogenannte Binnenhaftpflichtversicherung) werden die tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 120,00 EUR pro Jahr gewährt. Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Binnenhaftpflichtversicherung wird je nach Einzelfall in Zusammenarbeit zwischen der fallführenden Fachkraft und den Pflegeeltern entschieden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice.

### **2.3.3. Erstausrüstung einer Pflegestelle / Bekleidungserstausrüstung**

Pflegefamilien erhalten bei Erstaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung der Pflegestelle. Lebte zuvor bereits ein Pflegekind in der Familie, erfolgt eine Gewährung nur für die notwendige Ausstattungsergänzung. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Kindes zu stellen.

#### **Erstausrüstung für Babys und Kleinkinder**

**max. 1.000,00 EUR**

Bei der Erstaufnahme eines Babys oder Kleinkindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, kann für die Erstausrüstung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Erstausrüstung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kinderwagen und Kindersitz.

#### **Erstausrüstung für Kinder und Jugendliche**

**max. 800,00 EUR**

Bei der Erstaufnahme eines jungen Menschen ab dem 4. Lebensjahr, kann für die Erstausrüstung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Die Erstausrüstung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kindersitz und eine Schulgrundausstattung.

#### **Bekleidungserstausrüstung**

**max. 200,00 EUR**

Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstausrüstung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft.

### **2.3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung**

**tatsächliche Höhe**

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung in Kindertageseinrichtungen sind bereits mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten. Die Pflegefamilie hat die zweckmäßige Verwendung der Leistung jährlich nachzuweisen.

### **2.3.5. Schulbedarf / Schulmaterial**

**jährl. 150,00 EUR**

Für Kinder und Jugendliche soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden, sofern diese Kosten nicht vorrangig durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.

### **2.3.6. Klassenfahrten**

**tatsächliche Höhe**

Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung der Schule, sowie ein entsprechender Zahlungsnachweis beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.

### **2.3.7. Nachhilfe**

**tatsächliche Höhe**

Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.

### **2.3.8. Wichtige persönliche Anlässe**

**pauschal 150,00 EUR**

Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

### **2.3.9. Eintritt in das Berufsleben**

**max. 150,00 EUR**

Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.

### **2.3.10. Verselbstständigung**

**max. 1.500,00 EUR**

Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen.

### **2.3.11. Fahrerlaubnis**

**max. 1.000,00 EUR**

Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.

### **3. Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen**

Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes eines Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII erfolgt regelmäßig durch die Zahlung des zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbarten Entgeltes. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch das Entgelt gedeckt. Zusätzlich zum Entgelt wird ein monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung gewährt, dessen Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird. Bei Inobhutnahmen ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf möglich.

#### **3.1. Bekleidungserstausstattung**

**max. 200,00 EUR**

Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstausstattung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag auf Erstausstattung ist innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des jungen Menschen zu stellen.

#### **3.2. Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe**

**pauschal 50,00 EUR**

Die Gewährung einer Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe erfolgt jährlich ohne Antragstellung in Höhe von je 50,00 EUR. Die Beihilfen können jeweils im Geburtstagsmonat des jungen Menschen bzw. im Dezember in Rechnung gestellt werden. Eine Nachweispflicht besteht nicht.

#### **3.3. Schulbedarf / Schulmaterial**

**jährl. 150,00 EUR**

Für junge Menschen in Einrichtungen soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.

#### **3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung**

**tatsächliche Höhe**

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung sind aus dem täglichen Verpflegungsanteil des Entgeltes zu entrichten.

#### **3.5. Klassenfahrten**

**tatsächliche Höhe**

Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung der Schule beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.

### **3.6. Ferienfahrten**

**jährl. 150,00 EUR**

Für Ferienfahrten kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 150,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.

### **3.7. Beiträge für Sport- und Freizeitvereine**

**mtl. 15,00 EUR**

Für junge Menschen in Einrichtungen sollen die Beiträge für die Mitgliedschaft in Sport- und Freizeitvereinen bis zu einer Höhe von monatlich 15,00 EUR übernommen werden. Dem Antrag ist eine Mitgliedsbescheinigung und ein Nachweis zur Gebührenerhebung beizufügen.

### **3.8. Nachhilfe**

**tatsächliche Höhe**

Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.

### **3.9. Wichtige persönliche Anlässe**

**pauschal 150,00 EUR**

Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

### **3.10. Eintritt in das Berufsleben**

**max. 150,00 EUR**

Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Dem Antrag ist ein Angebot beizulegen. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.

### **3.11. Verselbstständigung**

**max. 1.500,00 EUR**

Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen, kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen.

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII kann die Beihilfe zur Verselbstständigung auch zum Erhalt des vorhandenen Wohnraums gewährt werden.

### **3.12. Fahrerlaubnis**

**max. 1.000,00 EUR**

Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei

Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.

#### **4. Leistungen bei Unterbringung in Tagesgruppen**

Bei der Erziehung in einer Tagesgruppe handelt es sich um eine teilstationäre Leistung, bei der die Kinder und Jugendlichen in der Regel halbtags von Montag bis Freitag untergebracht sind. Der notwendige Unterhalt ist nur für die Zeiten des Aufenthaltes in der Tagesgruppe sicher zu stellen. Dies erfolgt durch die Zahlung des zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbarten Entgeltes. Darüber hinaus verbleibt die Unterhaltsverpflichtung bei den Eltern.

##### **4.1. Ferienfahrten**

**jährl. 50,00 EUR**

Für Ferienfahrten mit der Tagesgruppe kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 50,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 32 - 35, Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII vom 29.10.2014, beschlossen durch den Oberbürgermeister am 11.11.2014 (BV/308/2014/V-51), außer Kraft.